

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 244/11 B

L 13 R 457/10 (Bayerisches LSG)
S 12 R 4057/08 (SG Augsburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.5.2011 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Vormerkung der Zeit vom 8.9.1977 bis 31.12.2002 als fiktive Beitragszeit nach dem FRG verneint und die zweitinstanzliche Klage auf Vormerkung weiterer Versicherungszeiten ab dem 1.9.1961 als unzulässig abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.), eine Rechtsprechungsabweichung (II.) und ein Verfahrensmangel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen



(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

- 7 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
- "ob in den Fällen, in denen ein eigenes Vertreibungsschicksal der Kinder, das ihnen von Gesetzes wegen übertragen worden ist (Heimkehrerschicksal, Kriegsgefangenen-schicksal der Eltern), sie dazu berechtigt, wie ihre Eltern behandelt zu werden, mit der Folge, dass die Zeiten, die sie bis zur Heimschaffung nach ihrer Geburt im Verschleppungsgebiet im Sinne des FRG gelang, der Rente zugrunde zu legen sind",
 - "ob der Aufenthalt eines deutschen Staatsangehörigen, der während der Kriegsgefangenschaft seiner Eltern, die als Deutsche zunächst von den Nationalsozialisten vertrieben und anschließend während sie sich noch im Vertreibungszustand befanden, von einem feindlichen Staat gefangen genommen und verschleppt worden sind, 'im Herkunftsgebiet' gelebt hat und ob sein mit seinen Eltern bis zur Heimschaffung erzwungener Aufenthalt einen Vertreibungstatbestand darstellt oder nicht",
 - "ob und wann bei Kindern Kriegsgefangener Deutscher, die gleichzeitig Vertriebene sind, von einem Vertreibungsvorgang ausgegangen werden kann und wann dieser Vertreibungsvorgang im Falle der im Vertreibungsgebiet während der Verschleppung der Eltern geborenen Kinder beendet wurde".
- 8 Mit diesen Fragen hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn es bleibt schon völlig offen, welche konkreten revisiblen (Bundes-)Normen (§ 162 SGG) ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Darüber hinaus ist auch die Klärungsfähigkeit der angesprochenen Probleme nicht dargetan, weil die Klägerin verschweigt, ob und inwieweit der Sachverhalt, den sie in der Beschwerdebegründung (*insbesondere unter Gliederungspunkt I*) schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist, also ganz oder teilweise mit dem vom LSG festgestellten Sachverhalt identisch ist.
- 9 II. Auch eine Rechtsprechungsabweichung ist nicht hinreichend bezeichnet. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtspre-



chung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 In der Beschwerdeschrift zitiert die Klägerin den Leitsatz zum Urteil des BSG vom 17.11.1987 (4a RJ 73/86 - SozR 5050 § 15 Nr 34) und behauptet, die Entscheidung des LSG weiche davon ab. Sie versäumt es jedoch, aus dem Berufungsurteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten und ihn dem Leitsatz des BSG-Urteils gegenüberzustellen. Darüber hinaus schildert die Beschwerdebegründung auch nicht, welche Sachverhalte LSG und BSG jeweils zu beurteilen hatten, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen sie wirklich getroffen haben. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung beider Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem bzw. vergleichbarem Sachverhalt und identischer Rechtsfrage vorliegen, wobei die angefochtene und die herangezogene Entscheidung grundsätzlich zu denselben Rechtsnormen ergangen sein müssen (vgl. *Senatsbeschluss vom 28.9.2010 - B 5 R 88/10 B - BeckRS 2010, 74190; BVerwG Beschluss vom 30.6.2008 - 5 B 49/08 - Juris RdNr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl. 2010, RdNr 383*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung ebenfalls keine Ausführungen.
- 11 III. Schließlich hat auch die Verfahrensrüge keinen Erfolg. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels erstrebt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), muss nicht nur die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), sondern auch die tatsächlichen Umstände substantiiert schildern, die den Verstoß begründen sollen. Darüber hinaus ist darzulegen, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 12 Die Klägerin sieht ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG und Art 6 Abs 1 Satz 1 EMRK (als Teilaspekt des "fairen Verfahrens") verletzt, weil das LSG die Vormerkung weiterer Versicherungszeiten ab dem 1.9.1961 "als nicht zum Gegenstand des Verfahrens gehörend" angesehen und ihre diesbezügliche Klage durch Prozessurteil abgewiesen habe. Anerkanntermaßen kann ein Verfahrensmangel auch darin liegen, dass das Tatsachengericht zu Unrecht ein Prozessurteil erlässt, statt eine Sachentscheidung zu treffen (BSG Urteil vom 6.3.1975 - 7 RAr 114/74 - BSGE 39, 200, 201 = SozR 1500 § 144 Nr 3 S 8 und Beschluss vom 28.11.2007 - B 11a/7a AL 34/07 B - SozR 4-1500 § 151 Nr 3 RdNr 10), und dadurch den Anspruch des Beteiligten auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. dazu BFH Beschlüsse vom 16.9.2010 - XI S 18/10 (PKH) - BFH/NV 2010, 2295, 2296; vom 16.4.2007 - VII B 98/04 - BFH/NV 2007, 1345; vom 8.6.2004 - XI B 46/02 - BFH/NV 2004, 1417 und vom 8.4.2004 - VII B



181/03 - BFH/NV 2004, 1284). Die Beschwerdebegründung versäumt es jedoch, die Tatsachen detailliert anzugeben, die den Verfahrensmangel vermeintlich begründen. Hierzu hätte sie den gesamten Verfahrensgang, insbesondere den Wortlaut der Sachanträge im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren sowie die Feststellungen des LSG genau schildern und nachvollziehbar darstellen müssen, warum die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin habe mit Widerspruch und Klage nur die Vormerkung ihrer "Arbeitszeiten" geltend gemacht, unzutreffend sein könnte. Zeigt das Beschwerdevorbringen aber weder den Verfahrensverlauf noch den Inhalt außergerichtlicher und innerprozessualer Erklärungen der Beteiligten auf, so bleibt unklar, auf welcher tatsächlichen Grundlage die zweitinstanzliche Klage verworfen worden ist. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ist es aber keinesfalls Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus der angefochtenen Entscheidung auf Basis allgemeiner Ausführungen des Beschwerdeführers das herauszufiltern, was sich möglicherweise als Verfahrensmangel darstellen könnte (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN). Auch daran fehlt es.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)